

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden

Vom 25. Oktober 2005

Erkrankungen bedingt durch Equine-Herpes-Viren (EHV) können innerhalb eines Bestandes einen seuchenhaften Verlauf nehmen. Die bedeutendsten Virustypen sind das EHV Typ 1 und Typ 4. Krankheiten durch EHV1 treten vorrangig als Verfohlung oder als Nachhandlähmung auf. Bei Infektionen mit EHV4 überwiegen Atemwegsinfektionen (Rhinopneumonitis). Sie sind mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten verbunden und stellen eine Gefährdung der Pferdezucht in Sachsen dar. Neben Totalverlusten durch Aborte oder sogenannte „Schlaganfälle“ sind Nutzungseinschränkungen bis hin zur Gebrauchsunfähigkeit durch chronische Atemwegsleiden bzw. Bewegungsstörungen zu beobachten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Herpes-Virus-Infektionen andere bakterielle oder virale Infektionen begünstigen und somit zu weiteren Verlusten führen.

Ungefähr 80 bis 90 % der Pferde in Deutschland hatten schon einmal Kontakt mit dem equinen Herpesvirus und reagieren serologisch positiv.

Jegliche Stressfaktoren wirken begünstigend auf den Ausbruch der Krankheit.

Ziel des Programms

Das Ziel des Programms ist, die freiwillige geschlossene Impfung von Pferdebeständen in Sachsen zu fördern. Damit soll erreicht werden, dass

- 1) das Virus in den Pferdebeständen Sachsens kontrolliert bzw. zurückgedrängt wird,
- 2) Pferdehaltern die Entscheidung für die Impfung erleichtert wird
- 3) und damit ein entscheidender Beitrag zur Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung in den sächsischen Pferdebeständen geleistet wird.

Teilnahme am Programm und Verfahrensweise

Die Teilnahme an diesem Programm steht jedem Tierhalter, der seine Pferde in der Tierseuchenkasse gemeldet und Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat offen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm, ist die Verpflichtung, alle Pferde des Bestandes und neu in den Bestand kommende Pferde gegen EHV1 und/oder EHV4 impfen zu lassen (Grundimmunisierung und regelmäßige Wiederholungsimpfungen halbjährlich).

Pferdebesitzer, die am Programm teilnehmen möchten, nehmen Kontakt mit dem Pferdegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse auf.

Stehen Pferde mehrerer Besitzer in einer seuchenhygienischen Einheit, wird die Teilnahme am Programm nur möglich, wenn alle Pferde in der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldet sind und geschlossen am Programm teilnehmen. In diesem Fall muss ein Verantwortlicher für die Durchführung des Programms dem Pferdegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse benannt werden.

Bei erstmaliger Teilnahme erstellt der PGD einen Impfplan für den aktuellen Pferdebestand unter Mitwirkung des Pferdehalters bzw. benannten Verantwortlichen sowie des betreuenden Tierarztes vor Ort. Der Impfplan beinhaltet mindestens die Namen und Lebensnummern der Pferde, Angaben zu Impfterminen, Name des Impfstoffes sowie die TSK-Nummern der Pferdehalter. Der Impfplan wird von den Erstellern des Impfplanes unterzeichnet.

Bei Teilnahme in den Folgejahren erfolgt die Aktualisierung des Jahresimpfplanes durch den betreuenden Tierarzt unter Mitwirkung des Pferdehalters bzw. des benannten Verantwortlichen. Der Pferdehalter bzw. Verantwortliche fordert bei der Tierseuchenkasse ein Formular für den zu erstellenden Impfplan an und sendet den ausgefüllten Impfplan an die Tierseuchenkasse zurück.

Der benannte Verantwortliche stellt im Auftrag aller Pferdebesitzer am Jahresende den Antrag auf Beihilfe und erhält die Beihilfe für alle Pferde des Bestandes auf ein von ihm anzugebendes Konto ausgezahlt. Die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sowie die Begleichung der Impfrechnungen werden durch den Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt. Der Pferdegesundheitsdienst überprüft im Rahmen von Bestandsbesuchen die Einhaltung der Verfahrensweise.

Kosten

Die Kosten der Maßnahmen trägt der Tierbesitzer. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich entsprechend der Leistungssatzung in der jeweils geltenden Fassung in Form einer Beihilfe an den Kosten. Voraussetzung für die Zahlung der Beihilfe ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

In- Kraft-Treten

Dieses Programm tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 2005

Sächsische Tierseuchenkasse

Gelfert
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Sächsische Tierseuchenkasse